
DAS RECHT DEINES ARMEN

EINE RECHTS-THEOLOGISCHE UNTERSUCHUNG DES "BUNDESBUCHES" EX 20,22-23,33
ALS AUSDRUCK DER RECHTSAUFFASSUNG IN DER FRÜHEN GESCHICHTE ISRAELS.

Deutsche Zusammenfassung

(mit anschliessenden Noten)

CARL LOMHOLT

"Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller die verlassen sind,
Tue deinen Mund auf und richte recht und räche den Elenden und Armen."

Sprüche 31,8-9

DIE THESE:

Das Bundesbuch ist ein Rechtsbuch aus der frühen Geschichte Israels. Auf rechts-ethischen und theologischen Grundsätzen basiert, richtet es sich vor allem auf den Schutz der ärmsten und machtlosesten Menschen in der damaligen Gesellschaft und ist in tiefster Solidarität mit ihnen geschrieben. Mit israelitischem Gottesglauben als Grundlage besteht es auf Recht und Pflicht, Menschenrechte und mitmenschliche Verantwortung als unzertrennbare Werte und will damit als massgebend für die Rechtsprechung der Gesellschaft gelten, auf die es sich bezieht.

EINLEITUNG

Da die Abhandlung unter dem oben angeführten Titel und Thema auf dänisch geschrieben ist, schliesst sich hiermit eine kurze deutsche Zusammenfassung an.

Die Forschungsaufgabe wurde durch eine vieljährige Erfahrung angeregt. In den letzten 25 meiner 41 Amtsjahre als Pastor - bis zum Herbst 2000 - war ich, von dem Direktorat der Kriminalfürsorge unter dem dänischen Justizministerium angestellt, als Gefängnisseelsorger in einer Strafvollzugsanstalt für Langzeithäftlinge tätig. An dieser Endstation unseres Gerichtswesens war ich täglich mit Menschen zusammen, die von der bürgerlichen Gesellschaft schon längst ausgeschieden und aufgegeben waren. So habe ich mich in all diesen Jahren sozusagen im Schatten einer Rechtsauffassung befunden, die gesellschaftlich von obenher konsolidiert worden ist, so dass die Starken und Wohlfungierenden grundsätzlich das Recht auf ihrer Seite haben, während dagegen die sozial Verlorenen und Taugenichtse per definitionem meistens im Unrecht sind. Gewiss gibt es unter den Gefangenen auch tüchtige und gescheite Leute mit guter Schulung oder Lehrzeit hinter sich - sie sind aber die ausgesprochene Minderheit. Und gewiss sind alle aus guten Gründen nach dem Strafgesetzbuch verurteilt. - Aber warum besteht doch immer die grosse Mehrheit in diesen Anstalten eben aus den Armen und Verwahrlosten? Hätten wir doch diesen Allerletzten schon

längst - lange bevor es ihnen so schief ging - etwas ganz anderes antun können, damit sie nicht letzten Endes hier am Müll-platz unserer Rechtsgesellschaft landen sollten, wo man doch eigentlich so wenig Interesse auf sie verwendet - und so viel mehr auf die Hochsicherheit der Institution und den Strafvollzug an sich.

Vor diesem düsteren Hintergrund kommt es einem recht faszinierend und direkt provozierend vor, dass wir innerhalb unseres eigenen Kulturkreises, den wir als den israelitisch-jüdisch-christlichen bezeichnen können, eine fast 3000 jährige Rechtssammlung finden, die sich in allererster Reihe eben für die absolut Unprivilegierten der damaligen Gesellschaft engagiert. Dieses alte, höchst inter-essante Rechtsdokument, das sogenannte "Bundesbuch", liegt in Ex 20,22 - 23,33 vor. Der Name wurde aus Ex 24,7 geholt, d.h. aus einem Zusammenhang ausserhalb der genannten Perikope. Seine Beziehung zu derselben ist fraglich - wobei er doch in der gesamten internationalen alttestamentlichen Forschung seit mehr als hundert Jahren praktische Verwendung findet. In der vorliegenden Arbeit werden wir die Abkürzung *Bb* benutzen. - Das *Bb*, das durch spätere Redaktion, vielleicht erst in exilisch-nachexilischer Zeit in die grosse Sinaiperikope (Ex 19-24) hineingefügt wurde, ist an sich das älteste der drei alttestamentlichen Rechtssammlungen und hat vermutlich seinen Ursprung im israelitischen Nordreich des 10.-9. Jahrh. v.Chr. - Die beiden späteren Sammlungen sind bzw. das Deuteronomische Gesetz (DG), Dt 12-25(27) und das Heiligkeitsgesetz (HG), Lev 17-26.

DAS RECHT VON UNTEN

In schroffem Gegensatz zu der uns so wohlbekannteren Rechtsordnung ist diese alte Sammlung quasi von unten her abgefasst. In einem recht neuen Buch von E. Gerstenberger, *Theologien im Alten Testament* (2001), wird genau dieser Ausdruck, "Theologie von unten" in dem selben Sinn angeführt - mit der Erläuterung: "Die Gesetzgeber versuchen, den Armen und Hilflosen zu stützen".¹⁾ Obwohl diese Aussage laut Verfasser erst "vom Endpunkt der Theologie der exilisch-nachexilischen Gemeinde" her gelten will, ist sie m.E. besonders zutreffend gerade für das *Bb* aus der Frühzeit Israels.

Einzig und allein auf dieses Thema, das Recht des Armen, zielt die vorliegende Untersuchung hin. Noch genauer ausgedrückt: auf "das Recht *deines* Armen". Denn genau so steht es an einer zentralen Stelle des Bundesbuches, Ex 23,6: "Du sollst das Recht *deines* Armen nicht beugen in seiner Sache" - wie Luther ganz wörtlich das *lo' tattah mispat 'abjon^eka b^erîbô* übersetzt. So lässt sich das Solidaritätsverständnis als das Grundthema des *Bb.s* in der hebräischen Sprache besonders deutlich ausdrücken. Der *Arme* ist nicht ein neutraler Irgendjemand. Im Gegenteil ist er mit *dir*, der du von diesem Rechtssatz angeredet wirst, ganz intim verbunden, welches grammatisch mit den speziellen hebräischen Genitivkonstruktionen, den sogenannten Suffixen, hervorragend ausgedrückt wird: Ihr beide, *Der Arme* und *du*, gehört in einem Wort -'abjon^eka - zusammen. Und dementsprechend gehören auch *er* und *seine Sache*, sein Rechtsfall, aufs allerengste zusammen, so

dass auch diese beiden ein Wort sind: *rîbô*. - In unserem gegenwärtigen Rechtssystem wird der Rechtsfall meistens ein blosses Anliegen der Sachverständigen, wobei der Mensch, um den es geht, unter die dicken Haufen der Aktenbogen oder heutzutage in die Verheimlichung des Computers hineinverschwindet.

Die Solidarität mit den Armen und Unterdrückten, die das Bb so echt ausgeprägt hat, und die in der hebräischen Sprache so expressiv zu Tage kommt, darf aber nicht etwa als ein sozialpolitisches Idealprogramm aufgefasst werden. Dem Bb zufolge wurzelt sie einzig und allein in der Barmherzigkeit Jahwes. Unter diesem Hauptthema hat z.B. *Eckart Otto* in seiner alttestamentlichen Ethik (1994) die Sammlung der sozialetischen Rechtssätze Ex 21,2 - 22,26 zusammengefasst. Mit Ausgangspunkt in dem Jahwe-wort am Ende dieser Perikope, *kî hannûn 'anî* - "denn ich bin barmherzig" (22, 26c), schreibt Otto: "Die Schutzbestimmungen für die Sklaven sind begründet in der Barmherzigkeit JHWHs, der der Rechtsschützer des Schwachen in der Gesellschaft ist... Gott als der Barmherzige begründet ein Ethos der Solidarität und der Barmherzigkeit mit dem Schwachen in der Gesellschaft. Wie Gott mit dem Menschen umgeht, so soll sich der Mensch zum Menschen verhalten." ²⁾

So wurde denn "das Recht deines Armen" dem Torgericht der Kleinstädte des kleinen israelitischen Nordreichs eingeprägt. Der so prägnante Ausdruck *mispat 'əbjon'ka* steht genau im Zentrum des rechtsethischen Abschnittes, Ex 23,1-9, der wahrscheinlich eben für dieses Gremium vorgesehen war.

DIE LITERARISCHE STRUKTUR - UND DER INHALT DES BUNDESBUCHES

Unsere Aufgabe ist rechts-theologisch und damit sozusagen querfachlich. Sie befasst sich mit Recht und Theologie - oder mit dem Recht in einer theologischen Perspektive.

Die dänische Abhandlung besteht aus vier Kapiteln, eingeteilt in Haupt- und Unterabschnitte. Dazu kommt die am Anfang dieser Zusammenfassung zitierte Einleitung sowie die Schlussfolgerung.

Im Hinblick auf die Struktur des Bb.s wollen wir hier die wichtige Unterscheidung *Albrecht Alt*s zwischen dem "kasuistischen" und dem "apodiktischen Recht" hervorheben. Seine Untersuchungen dieses Themas wurden 1934 unter dem Titel *Die Ursprünge des israelitischen Rechts* ³⁾ veröffentlicht und haben im ganzen nachfolgenden Teil des 20. Jahrhunderts die Forschung auf diesem Gebiet geprägt. Und die Diskussion um die Thesen von Alt ist sicher noch nicht beendet.

Die *kasuistische* "Gattung" - wie es in der Terminologie der Formgeschichte heisst - ist von Rechtssätzen im objektiven "Wenn-Stil" beherrscht. Im Bb stehen sie unter der Überschrift "Mischpatim" aus Ex 21,1 und werden darum gewöhnlich als solche bezeichnet. Diese Rechtssätze, im Wesentlichen nach dem Vorbild des altorientalischen Keilschriftrechts entwickelt, lassen sich unter drei Hauptpunkten zusammenfassen: 1) Durch den "Wenn-Stil" verraten sie ihre eben genannten Herkunft, wobei sie sich von jeder israelitischen Rechtstradition unterscheiden. - 2) Inhaltlich sind

sie den *kulturellen Verhältnissen in Palästina* nach der "Landnahme" angepasst. - 3) Sie haben den Charakter einer *profanen Rechtskultur* ohne völkische und religiöse Bindung.

Für die *apodiktischen* Rechtssätze hat Alt vier Kriterien aufgestellt: 1) Sie sind als kurze Sätze in *rhythmischer* Form ausgedrückt. - 2) Sie sind unbedingt und *kategorisch*. - 3) Sie treten in *Reihen* auf. - 4) Sie sind "*volksgebunden israelitisch und gottgebunden jahwistisch*."

In vielen Fällen wird man einen Rechtssatz so definieren können, dass er sowohl den Rechtsfall, als auch die Rechtsfolge darstellt. Dies gilt für einen "klassischen" kasuistischen Rechtssatz, aber auch mitunter für einen sogenannten apodiktischen. Als allgemeine Definition wäre diese Feststellung jedoch zu eng. Es gibt ja in den meisten Rechtssammlungen, sowohl den antiken, als auch denen der Gegenwart, eine Unmenge von Gesetzen ohne unmittelbar formulierte Rechtsfolgen. Für den kasuistischen Satzbau ist die gegebene Definition aber völlig zutreffend.

Die *kasuistischen* Rechtssätze findet man vorzugsweise in der ersten Hälfte des Bb.s, Ex 21,1 - 22,16. Die Verse 22,17-19 gehören nach Alt dem folgenden Abschnitt an. Die *apodiktischen* Sätze machen sich dagegen in allen israelitischen Rechtssammlungen geltend. Den Ausdruck "apodiktisch" würde Alt aber nur von einem Rechtssatz anwenden, wenn dieser sämtliche vier Kriterien erfüllte. Einige von Alt.s Kritiker haben diese Bedingung nicht verstanden, wenn sie z.B. Prohibitive im Allgemeinen für "apodiktisch" halten. - An drei Stellen in dem Material, das wir auch in der vorliegenden Arbeit als "das kasuistische Rechtsbuch" des Bb.s bezeichnen, wird laut Alt der kasuistische Stil von drei kurzen apodiktischen Satzreihen abgebrochen. Es dreht sich um die beiden *môt jûmat*-Reihen betreffend todeswürdige Verbrechen, Ex 21,12.15-17; 22,17-19. - Andere Forscher behaupten aber - m.E. mit Recht - dass die Rechtssätze dieser beiden Reihen ausgezeichnet als kasuistisch gelten können, indem die einleitende Partizipialkonstruktion (z.B. Ex 21,12: *makkeh 'îs wamet*) den Rechtsfall, also den Kasus, präsentiert, wonach die Rechtsfolge durch die *môt jûmat*-Formel festgestellt wird. - Die dritte "apodiktische" Reihe in der übrigens kasuistischen Sammlung meint Alt in dem Talionsgesetz, Ex 21,23b-25, vorzufinden. Es ist aber fraglich, ob dieses Gesetz das Kriterium "volksgebunden israelitisch und gottgebunden jahwistisch" erfüllen kann, wenn man seine unverkennbare Verwandtschaft mit den altorientalischen Talionsbestimmungen besonders im Codex Hammurapi wahrnimmt.

Während sich die Bestimmung "kasuistisch" an sich kaum diskutieren lässt, ist der Begriff "apodiktisch" und seine Ausprägung durch Alt von der Forschung seiner Nachzeit oft in Frage gestellt worden. So hat beispielsweise *Gerstenberger* eingewandt, dass die Bestimmung "kategorisch" kein besonderes Merkmal der sogenannten "apodiktischen" Sätzen sei, sondern eigentlich für jeden Rechtssatz als solchen gelten muss.⁴⁾ Und was die Reihenbildung der apodiktischen Sätzen angeht, könnte sie ebenso gut ein bloss mnemotechnisches Phänomen sein. So hat z.B. *Eduard Nielsen* die Begründung der 10-Zahl des Dekalogs erklärt: Man könnte dabei die Gebote auf den Fingern ab-zählen.⁵⁾

Kapitel I in der vorliegende Arbeit beschäftigt sich anfänglich mit der Geschichte der (späteren) Einverleibung des alten Bb.s in den Gesamtkorpus der Sinaiperikope (Ex 19-24) und weiterhin mit dem Aufbau sowie der ganzen Strukturierung des Rechtsbuches. Ebenfalls werden die Fragen betreffend seiner Verfasserschaft sowie auch Zeit und Ort der Abfassung behandelt. Dieses Kapitel ist z.T. forschungsgeschichtlich orientiert - u.a. mit Bezugnahme auf bekannte Wissenschaftler aus der Form- und Traditionsgeschichte. - Natürlich wird hier wie in den übrigen Kapiteln auch auf die Arbeiten einer Reihe neuerer Forscher verwiesen. Eine Literaturliste ist der Abhandlung beigelegt.

Kapitel II bezieht sich näher auf das "kasuistische Rechtsbuch" (Ex 21,1 - 22,19), auch "die Mischpatim" benannt. Dieser Teil des Bb.s ist, wie schon erwähnt, mit den altorientalischen Rechts-sammlungen - u.a. Codex Lipit Ishtar (CLI), Codex Eshnunna (CE), Codex Hammurapi (CH) und den Hittitischen Gesetzen (HtG) - ziemlich verwandt und gilt damit als ein einmaliges Dokument in der ganzen alttestamentlichen Überlieferung. Diese Beziehung der Mischpatim zu der altorientalischen Tradition lässt vermuten, dass dieser Teil des Bb.s aus einer Periode nicht allzu lange nach der festen Ansiedlung der Israeliten in Palästina stammt. Dabei ist es anzunehmen, dass die Verfasser des Bb.s eine ähnliche kasuistische Rechtssammlung von den bisherigen Bewohnern des palästinensischen Kulturlandes übernommen und bearbeitet haben. Die Bearbeitung verrät sich vor allem darin, dass sich der erste grosse Abschnitt der Sammlung (21,2-11) ausschliesslich mit den Menschen-rechten einer der niedrigsten Gruppen der Antike, nämlich den Rechten der Sklaven, befasst. Dann folgt die weit grössere strafrechtliche Abteilung, 21,12 - 22,19, von den beiden kleinen Satzreihen betreffend die ernsthaftesten Verbrechen (21,12-17; 22,17-19) umrahmt. Innerhalb dieses Rahmens befinden sich die Rechtssatzgruppen, die beziehungsweise von Gewalt und Körperverletzung (21,18-32), Ersatzrecht bei Sachschaden (21,33 - 22,14) und Familienrecht (22,15-16) handeln.- Auch in all diesen juristischen Absätzen liegt das Interesse des Bb.s vor allem an dem Rechtsschutz der Unprivilegierten, wie es besonders aus dem in dieser Zusammenfassung enthaltenen Abschnitt über die Gruppierung der sozial Benachteiligten hervorgehen wird.

All diese kasuistischen Rechtssätze mit ihren "wenn" und "aber", ihren Vorder- und Untersätzen, sind vornehmlich als Präzedenzfälle anzusehen, die als Muster für die Rechtsprechung im Tor, dem sogenannten "Torgericht", vorgesehen waren. Dafür waren auch die kürzeren Reihen der Partizipialsätze berechnet, die die im kleinen Nordreich vermutlich sehr selten vorkommenden todeswürdigen Verbrechen betreffen (Ex 21,12.15-17; 22,17-19). Im Bb wird vorausgesetzt, dass die Todesstrafe soweit wie möglich ausgeschaltet wurde, wie es besonders aus 21,12-14 hervorgeht. Und wo diese strenge Strafe zuletzt entweder durch öffentliche Hinrichtung oder Blutrache in Anspruch genommen wurde, dann geschah es aus der Grundansicht, dass sie der marginale Schutz des Lebens war. So war sogar das Leben des Diebes durch die (Drohung der) Todesstrafe geschützt. Falls ihn der Bestohlene, bei dem er eingebrochen war, bei Tageslicht - d.h.

mit Wissen und Absicht - töte, so wäre ein solcher Totschläger selbst der Todesstrafe fällig (Ex 22,2a).

Sehr interessant in diesem Teil der Rechtsammlung ist der Einschnitt mit dem alten, ebenso vom altorientalischen Recht vererbten Vergeltungsgesetz, dem sogenannten "Talionsgesetz" ("Auge um Auge, Zahn um Zahn... Wunde um Wunde, Beule um Beule", Ex 21,24-25). Diese Verwandtschaft spricht übrigens gegen *Alt*, der diese Formel für spezifisch israelitisch hält. Wichtiger und sehr aufschlussreich in unserem Zusammenhang ist es indessen, wie nun dieses alte, harte Gesetz, womit der Volksmund so oft, aber nur zu Unrecht, das ganze Alte Testament (oder mindestens das alttestamentliche Gesetz) abstempelt hat, vom Bb selbst verstanden wird: Erstens nämlich als eine Verhütung der hemmungslosen Rache, die man seit dem Stammhäuptling Lamech aus der Urgeschichte kennt, der für seine *Wunde* einen Mann und für seine *Beule* einen Jüngling erschlagen würde (Gen 4,23). Die entsprechenden hebräischen Vokabeln, *paśaʿ* und *habbûrâ* werden vom Bb absichtlich parallel mit dem Genesistext verwendet. So kommt also nun das Bb und zieht mit den Worten des Talions die Bremse an: Halt, nur eine Wunde für eine Wunde, nur eine Beule für eine Beule! - Dabei wird aber auch dieses "Gesetz" nur in übertragenem Sinne vom Bb aufgenommen; denn abgesehen von einem einzigen späten Beispiel (Dt 25,11f) kennt die *gesetzliche* Überlieferung des AT.s keine Verstümmelungsstrafe oder desgleichen. Ähnlicherweise gab es keine Gefängnisstrafe.- Beides übrigens im Gegensatz zum altorientalischen Gebrauch. - Die genannte Verhütung des Bb.s ist aber nur die erste Stufe seiner Auslegung des Talionsgesetzes. Die zweite kommt am Ende mit den beiden kasuistischen Rechtssätzen, V.26f, die das ganze Talionsgesetz als ein Gebot der bedingungslosen Freigabe eines Sklaven oder einer Sklavin auslegen, denen ihr Herr unter Bestrafung ein *Auge* oder einen *Zahn* ausgeschlagen hat. Wieder die bewusst parallele Verwendung, nun also mit den Vokabeln *ʿajin* und *sen* (Auge und Zahn). Das Talionsgesetz wird durch das Gebot der Sklavenbefreiung sublimiert.

Weitaus der grösste Teil des kasuistischen Rechtsbuches und dabei mehr als die Hälfte des gesamten "eigentlichen" Bb.s (20,22 - 23,19) beschäftigt sich aber mit dem kasuistischen Recht, d.h. den typischen Rechtsfällen des israelitisch-kana'anäischen Alltags. Dabei ging es der Rechtsver-sammlung vor allem darum, Streitigkeiten unter Nachbarn beizulegen. Deshalb bestand auch die charakteristische Rechtsfolge aus dem ökonomischen Ausgleich zwischen den jeweils Beteiligten. Geldbusse oder eher Verabredungen betreffs des Ersatzes waren die gewöhnlichsten Sanktionen. *Ludwig Köhler* hat sehr zutreffend "die hebräische Rechtsgemeinde" als "das Institut der Friedlich-legung" bezeichnet und ihre Rechtspraxis mit diesen Worten ausgedrückt: "Richten heisst für sie Schlichten." ⁶⁾ Der später so bekannte Spruch "Fiat justitia, pereat mundus" (erstmalig von dem römischen Konsul Piso in Syrien anfangs des ersten Jhd. n. Chr. formuliert) wäre für diese Rechts-versammlung total unverständlich. Hier war das Richten vor allem ein Dienst am Menschen.

Kapitel III betrifft den anderen Hauptteil des gesamten Rechtsbuches (Ex 20,22-26; 22,20 - 23,19), den wir die "religiös-ethische Rechtsbelehrung" nennen. Dieser Teil beginnt mit dem - dem kasuistischen Rechtsbuch schon vorangestellten - Altargesez (Ex 20,22-26). Es ist von grösster Bedeutung, dass die kasuistische Rechtssammlung aus der Frühzeit Israels nicht ihren Anfang in den sogenannten kana'anäischen "Schreiberschulen" hat, die etwa über "eine spezifisch juristische Gelehrsamkeit" verfügt hätten, wie es besonders von *Ludger Schwienhorst-Schönberger* in seiner Dissertation über das Bb (1990) behauptet wird.⁷⁾ Obwohl wir wissen, dass es derartige Schreiberschulen im alten Babylonien gab, ist es sehr zweifelhaft, ob es sie später auch in Palästina gab. Dagegen scheint es recht sicher, dass die Verfasser des Bb.s bei der Zusammenstellung beider Hauptteile dieses sehr alte Altargesez absichtlich als die Grundlage des Rechts an den Anfang des ganzen Werkes gestellt haben.

Die zentrale Perikope dieses zweiten Hauptteils besteht aus den wichtigen rechtethischen Ausführungen, Ex 22,20 - 23,9, erstens mit den Sätzen vom Rechtsschutz der Wehrlosen, die in dem Kernwort von der Barmherzigkeit Jahwes ausmünden (22,20-26). Darauf folgt der kleine Abschnitt über das Privilegrecht Jahwes auf den Menschen (22,27-30), und zuletzt der Absatz, der vor allen anderen das Bb als *Rechtbuch* auszeichnet, nämlich die ethischen Anleitungen für die Rechtshandhaber, d.h. die Versammlung der freien Männer, die das Torgericht betreuen (23,1-9).

Zum dritten Kapitel gehören schliesslich die kultrechtlichen Anweisungen, erstens diejenigen über Brachjahr und Sabbat (23,10-12), die sich durch ihre ausgesprochen sozialetische Motivation von den entsprechenden Vorschriften der anderen alttestamentlichen Rechtsbüchern markant unterscheiden. Diese Bestimmungen des Bb.s werden zweitens mit dessen Festgesetzen abgerundet (23,14-19), die sich sowohl inhaltlich als auch durch Stichwörter mit dem Altargesez am Anfang des ganzen Rechtsbuches verbinden.

Kapitel IV, das ganz kurzgefasst ist, handelt von dem sogenannten Epilog (Ex 23,20-33). Wahrscheinlich ist er erst in exilisch-nachexilischer Zeit abgefasst und dem alten Bb angehängt worden. Der entscheidende Grund zu dieser Vermutung ist m.E. von inhaltlicher Art. Das Verhältnis zu den kana'anäischen Bewohnern Palästinas unterscheidet sich in diesen späten Schlussworten des Bb.s grundsätzlich von der Haltung, die ansonsten in diesem Rechtsbuch vertreten ist. Das Resümee wird später unter dem Thema "die Fremden" Weiteres vermerken.

AUFBAU UND DISPOSITION DES BUNDESBUCHES

Für die beiden Hauptteile, die unserer Meinung nach die Disposition des Bb.s bestimmen, nämlich das "kasuistische Rechtsbuch" (Ex 21,1 - 22,19) und die "religiös-ethische Rechtsbelehrung" (Ex 20,22-26; 22,20 - 23,19) gilt, wie schon erwähnt, dass sie vorzugsweise den Charakter einer praktischen Anleitung für die Rechtsprechung des israelitischen Torgerichts tragen. Ihre recht systematische Struktur, z.T. nach dem Stichwortprinzip disponiert, habe ich versucht, mit der Übersicht Seite 8 zu veranschaulichen. - *Erstens* wird mit den linken Klammern auf dem Schema

die Einteilung aus einer *theologisch-literarischen* Sicht gezeigt. Dabei zeigt sich, wie bei der Endredaktion das überwiegend profane kasuistische Rechtsbuch in die religiös-ethische Rechtsbelehrung, zu der ja auch der Prolog mit dem Altargesetz gehört, sozusagen hineingefügt worden ist, wobei es wichtig ist, dass sich die beiden wechselseitig beeinflusst haben.

Diese Wechselwirkung werden wir mit einem typischen Beispiel erhellen: Das Sklavengesetz am Eingang des kasuistischen Rechtsbuches (Ex 21,2ff) wird mit den Bestimmungen über Brachjahr und Sabbat am Ende der Rechtsbelehrung verbunden, die eben besonders auf den Rechtsschutz der allerärmsten Sklaven zielen (vgl. 23,12). - Sechs Jahre soll der Schuldklave arbeiten, im siebenten Jahr aber soll er ohne Entgelt freigegeben werden (21,2). Sechs Tage der Woche sollst du (d.h. der Bauer) deine Arbeit tun, aber am siebenten Tag sollst du ruhen, *damit* dein Ochse und dein Esel ruhen, und der Knabe deiner Sklavin sowie der Fremde "sich erquicken" können (23,12).⁸⁾ Das "profane" Recht des Sklaven - wie das des Fremden und der Arbeitstiere - auf nötige Ruhe wird also hier die einzige Begründung des Sabbatgebots. Die damit ausgesprochen sozialetische Begründung dieses Gebots im frühen Israel unterscheidet sich grundsätzlich von der einseitig religiösen Motivation in dem HG, das einer viel späteren Epoche gehört, vgl. Lev 23,2).

Zweitens wird auf S.8 mit den rechten Randmarkierungen die Einteilung des Bb.s aus einer *rechtlichen* Sicht gezeigt: Der grosse strafrechtliche Zentralabschnitt (21,12 - 22,19) wird von dem zivilrechtlichen (21,2-11) bzw. dem rechtsethischen Abschnitt (22,20 - 23,9) umgeben. Alle drei sind dann von den beiden kultrechtlichen Abschnitten, 20,22-26 und 22,20 - 23,19(33), umrahmt.

DIE KOMPOSITION DES BUNDESBUCHES (EX 20,22 - 23,33)

(DER PROLOG (20,22-26))		
(20,22-23: Einleitung des Altargesetzes)		
(20,24-26: Das Altargesetz)		Kultrechtlicher Teil
()	(Grundthema: 1. und 2. Gebot des Dekalogs)	
()	(Stichwörter: <i>zbh</i> , <i>zkr</i> (hif.), <i>sem</i> (<i>semî</i>), <i>maqôm</i> , <i>brk</i>)	
(-----			
(21,1:)	Überschrift der beiden Hauptteile (21,2 ff und 22,20 ff)	
(DAS KASUISTISCHE RECHTSBUCH (21,2 - 22,19)			
((Überwiegend profanrechtlich - mit sakralrechtlichem Ausgangspunkt und Abschluss)			
(-----			
(21,2-11:)	Vom Rechtsschutz der Sklaven (<i>6/7 Motiv</i>)	Zivilrechtlicher Teil
(()	21,12-17: Einleitung des Strafrechts: Todeswürdige	
(()	Verbrechen (Dekaloggesetze).	
(()	(Stichwort: <i>môt jûmat</i>)	
(()		
(()	21,18-32: Schuld & Verantwortung bei Körperverletzung	
(()		
(()	21,33 - 22,14: Ersatzrecht bei Schädigung fremden Eigentums.	Strafrechtlicher Teil
(()	(Stichwort: <i>slm</i> piel)	
(()		
(()	22,15-16: Familienrechtliche Verordnung	
(()		
(()	22,17-19: Abschluss des Strafrechts: Todeswürdige	
(()	Verbrechen (1. Gebot des Dekalogs).	
(()	(Stichwort: <i>môt jûmat</i>)	
(()		
((DIE RELIGIÖS-ETHISCHE RECHTSBELEHRUNG* (20,22-26; 22,20-23,19)			
((Überwiegend sakralrechtlich - aus sozioethischer Sicht)			
(-----			
(22,20-26:)	Rechtsschutz der Wehrlosen	
(()	(eingeleitet mit dem <i>Fremdengesetz</i> - Stichwort: <i>ger</i>)	
(()		
(22,27-30:)	Das Privileg Jahwes auf den ganzen Menschen -	
(()	samt dessen Ertrag, Zucht und Nachkommenschaft	Rechtsethischer Teil
(()		
(23,1-9:)	Ethische Anleitungen für die Rechtshandhaber	
(()	(abgeschlossen m. d. <i>Fremdengesetz</i> - Stichwort: <i>ger</i>)	
(()		
(23,10-12:)	Von Brachjahr und Sabbat - kultische Gesetze	
(()	aus sozialer Sicht (<i>6/7 Motiv</i>)	
(-----			
(23,13:)	Einleitung des Festgesetzes (vgl. 20,22-23)	
(23,14-19:)	Das Festgesetz (vgl. 20,24-26)	
(()	(Stichwort: <i>zbh</i> , <i>zkr</i> (hif.), <i>sem</i>)	
:)		Kultrechtlicher Teil

: **DER EPILOG (23,20-33)**)
 : Verheissung und Segen)
 : (Grundthema: 1. & 2. Dekaloggebot - wie im Prolog))
 :__ (Stichwort: *s^emî, maqôm, brk*) _____)

*) Die Einleitung des Bb.s, das "Altargesetz" (20,22-26), gehört sachlich in diesen Zusammenhang hinein.

VERFASSERSCHAFT UND DATIERUNG

Der oder eher die Verfasser des Bb.s sind wahrscheinlich in Kreisen mit nahen Beziehungen zu den alten Heiligtümern des Nordreichs zu suchen. Das sehr alte "Altargesetz" (Ex 20,22-26), das als Eingang des Rechtbuches dient, ist ausgesprochen fern von jedem späteren Trend zur Zentralisierung des Kultes. Schon damit bezeugt das Altargesetz seine recht frühe Herkunft. Auch scheint es ebenso wie die Sabbat- und Kultgesetze am Ende des eigentlichen Bb.s (Ex 23,10-19) eine recht primitive Ackerbaukultur vorauszusetzen. Dasselbe gilt ohnehin von dem ganzen "kasuistischen Rechtsbuch" (Ex 21,1 - 22,19) dessen Verwandtschaft mit dem altorientalischen Keilschriftrecht an sich eine frühe Entstehungszeit indiziert. - Sicher ist auf der anderen Seite aber auch, dass wir uns mit dem Bb in einer Periode verhältnismässig längerer Zeit nach der Ansiedlung der Israeliten im Kulturland Palästinas befinden. So wird man wohl die Entstehung des Bb.s hauptsächlich der frühen Königszeit zuschreiben können. Eine möglicherweise königskritische Aussage wie Ex 22,27, wo die alte Bezeichnung eines Häuptlings, *nasi'*, anstatt der des Königs, *mælaek*, benutzt wird, könnte vielleicht auf die Zeit um die Krise anlässlich der Reichsteilung, also etwa 935 v.Chr. hindeuten. Diese Stelle ist aber einmalig und steht auch völlig isoliert im Bb, das sich sonst überhaupt nicht mit hochstehenden Personen, sondern fast immer nur mit den Armen und Geringen befasst.

Die Datierung werden wir aber nur annähernd und mit Vorsicht feststellen können, und sicher wird die Endredaktion des Bb.s ziemlich weit in die Königszeit hineinreichen. Sie scheint jedoch wohl im Grossen und Ganzen vor dem Ende des Nordreichs 722 v.Chr. abgeschlossen zu sein. - Dabei ist aber von dem "unechten" Anhang, dem "Epilog" (Ex 23,20-33), ganz abzusehen, denn er gehört ohne Zweifel einer viel späteren Zeit an. Die Frage um die Entstehungszeit des Hauptkorpus ist aber in diesem Zusammenhang, wo wir Erkundigung über die Rechtsauffassung im frühen Israel suchen, nicht ohne Bedeutung.

DAS GESICHT DER ARMUT

Das Hauptinteresse des Bb.s besteht entschieden und eigentlich allein darin, die Menschenrechte der sozial Schwächsten und Verwahrlosten abzusichern. Vor allem sammelt sich seine Aufmerksamkeit um die folgenden vier Gruppen: die *Sklaven*, die *Frauen*, die *Fremden* und die *Armen*. - In dieser Verbindung soll jedoch unterstrichen werden, dass das Bb auf keinen Fall diese Menschen kollektiv als "Gruppen" vorstellt. Im Gegenteil treten sie immer als Einzelpersonen auf, jeder einzelne mit seiner besonderen Not. So bekommt diese Not in jedem Einzelfall ein

Gesicht. Da es sich im Rechtsbuch aber immer um Beispiele dreht, die vielen Einzelnen gemeinsam sind, können wir unter Vorbehalt von "Gruppen" reden.

Was damit das alte Rechtsbuch von den sozial Benachteiligten gesagt hat - denn um solche geht es ja wirklich hier - das gilt ja im Grunde auch von deren rechtlicher Gegenseite, also von den Personen, die unter Anklage stehen - wobei man nicht vergessen darf, dass im Bb nicht nur Betrüger, Die-be, Gewalttätige usw., sondern eigentlich auch alle Mitglieder der Rechtsgemeinde unter Anrede gestellt sind. Letztere - und d.h. im Grunde alle freien Bürger - werden jedenfalls "unter Bewährung" verurteilt, was sehr deutlich beispielsweise aus Ex 22,22f.25f sowie auch aus den Anleitungen Ex 23,1-9 hervorgeht. Alle stehen sie als Einzelpersonen da, und keiner kann sich der Anrede entziehen.

Diese Personifizierung der Armut der einen und der Verantwortung der anderen prägt sich besonders im zweiten Teil des Bb.s aus, also in der religiös-ethischen Rechtsbelehrung (Ex 20,22-26; 22,20 -23,19), wo alle und insbesondere jeder Einzelne vorzugsweise mit dem Wort "du", in einigen Fällen mit "Ihr", angeredet werden. Darum redet dieser Hauptteil typisch in der 1. Person (wo Jahwe der Redende ist) und in der 2. Person (betreffend die Angeredeten - bzw. die Angeklagten). Gleichzeitig ist es hier charakteristisch, dass der sozial Schwache, dessen Person und Sache immer im Mittelpunkt steht, in einer besonderen, der hebräischen Sprache eigentümlichen Weise, sich unmittelbar an die Person relatiert, die dafür verantwortlich ist, dass gerade dieser Arme zu seinem Recht kommt. Hier ist nicht die Rede vom Recht der Armen im Allgemeinen, sondern vom *mispāt 'abjonēka*, "dem Recht *deines* Armen (Ex 23,6), oder vom *hæcāni cimmak*, "der Arme *bei dir*", (22, 24). Deshalb dreht es sich auch nie um irgendein generelles Problem, sondern immer *bērîbô*: "um *seine* Sache (23,3.6).

Aber auch im ersten Teil des Bb.s, dem kasuistischen Rechtsbuch (Ex 21,1 - 22,19), das eine Vielfalt von Präzedenzfällen behandelt, und das ebenso wie seine Vorlage, das altorientalische Keilschriftrecht, fast ausschliesslich die 3. Person anwendet, auch da geht es ja immer wieder um den Rechtsfall des Einzelnen und seines Gegners. Nur so verstanden kan der Einzelne die Vielen vertreten, und nur in dem Sinn kan man auch da von "Gruppen" reden .

Mit Absicht werden als Allererstes die Rechte der Sklaven hervorgehoben. Es dreht sich dabei (so im

ganzen ersten Abschnitt des kasuistischen Rechtsbuches, Ex 21,2-11) in erster Reihe um die Schuld-sklaven, d.h. verarmte Kleinbauer, denen die Schulden hoffnungslos über den Kopf gewachsen waren, und die sich deshalb, oft gemeinsam mit der ganzen Familie, der Schuldknechtschaft ergeben mussten. Es spricht viel für die Auffassung des Ausdrucks *cābād cibrî* in 21,2, dass er nicht die Nationalität des Sklaven, sondern eher seine sozialen Situation bezeichnet, so dass hier also nicht

von einem "hebräischen", sondern eben von einem *Schuldsklaven* geredet wird.⁹⁾ Schon in der frühen Königszeit mit der politisch wie auch ökonomisch bedrängten Lage des israelitischen Nordreichs gab es sicher viele solcher Sklaven. Diese Verhältnisse sollten ja später noch viel schlimmer werden. - In dem betreffenden Abschnitt des Bb.s geht es aber nun vor allem um die Begrenzung dieser Art von Sklaverei. Ungeachtet der Grösse der Schulden sollte der Sklave nur 6 Jahre seinem Schuldherrn dienen und im 7. Jahr dann unentgeltlich freigegeben werden. D.h. wohl, dass damit die Schulden völlig ausgetilgt waren. Nach den 6 Pflichtjahren hatte er aber auch die Möglichkeit, statt der Freiheit die Dauerknechtschaft zu wählen - letzteres für den Fall, dass er und seine Familie mit dem geschütz-ten Leben bei dem bisherigen Schuldherrn zufrieden waren. Diese Wahl war aber dem Sklaven selbst überlassen. - Zwar wurde in dem etwa tausend Jahre älteren Codex Hammurapi die Dienstpflicht eines Schuldknechts auf bloss 3 Jahre begrenzt. Bei dieser im Vergleich zu dem Bb weit milderen For-derung ist aber anzumerken, dass sich CH § 117, der diese Bestimmung enthält, in einem Kontext befindet, der den Sklaven eindeutig als Eigentum des Sklavenhälters und als ein Handelsobjekt oder Pfand gegen ausstehende Forderungen betrachtet (vgl. CH 114-119). - In Israel dagegen konnte ein Sklave (ungeachtet seiner Art) nie das Eigentum seines Herrn sein, und dieser Herr konnte nicht un-gestraft nach eigenem Belieben mit dem Sklaven schalten. Darum wurde ein solcher Herr immer ein *adôn*, nie aber ein *ba^cal* genannt - wie z.B. der *ba^cal* eines Ochsen oder eines Brunnen (vgl. Ex 21, 29.34).

Erstens ist es also an sich sehr bemerkenswert, dass diese Bestimmungen betreffs der Sklaven-rechte so ganz an der Spitze des kasuistischen Rechtsbuches stehen. Zweitens ist es aber auch be-bezeichnend, wie *Frank Crüsemann* nachgewiesen hat, dass die Sklavenproblematik hauptsächlich das ganze Kapitel Ex 21 strukturiert hat. So behandeln V.18-32 drei aufeinanderfolgende Delikte an freien Bürgern, jedesmal gefolgt von ähnlichen Vergehen an Sklaven. Während es sich aber bei den Freien um "ganz singuläre Präzedenzfälle" dreht, sind die analogen Rechtssätze betreffs der Sklaven anders allgemein abgefasst: "Hier werden viel abstrakter und in völliger Klarheit alle wichtigen Fra-gen der Verletzung von Sklaven mit und ohne Todesfolge abgehandelt." ¹⁰⁾ - Auch im zweiten Teil des Bb.s finden wir ein beachtliches Beispiel des besonderen Rechtsschutzes der Sklaven. Hier wird das Recht auf Ruhe, das eben dem allerärmsten und absolut unmündigen Sklaven, dem "Knecht dei-ner Sklavin" (wie auch dem Fremden - und vor diesen beiden "deinem Ochsen und deinem Esel") zukommt, *die* Begründung des Sabbatgebotes.

Eine bloss annähernd hohe Achtung der Menschenrechte der Sklaven wie die des Bb.s, fin-det sich nirgendwo innerhalb der gesamten altorientalischen Rechtsliteratur und auch nicht in den übrigen alttestamentlichen Rechtssammlungen.

Eine zweite Hauptgruppe von Menschen, die in der Antike (aber ja nicht nur damals!) unterdrückt wurde, ist wie gesagt die der Frauen. - In einer antiken Rechtssammlung wie dem Bb ist es aber bemerkenswert, dass Männer und Frauen im Ausgangspunkt, wenn nicht gleichberechtigt so doch gleichwürdig sind (vgl. Ex 21,2-11.15.17.20.26f.28.31.32). Nicht desto weniger ist es eine wichtige Angelegenheit des Bb.s, die Rechte der Frauen besonders abzusichern. Darum wird schon am Anfang ein besonderer Abschnitt den Sklavinnen gewidmet. Hier begegnet uns die charakteristische Formulierung, dass, wenn ein "Herr" ('*adôn*) seine Sklavin zur Konkubine seines Sohnes bestimmt hat, sie damit "das Recht der Töchter" hat: so heisst es, dass der Herr sie respektieren soll *k^emispat habbanôt*, damit sie in jeder Beziehung als eine Tochter des Hauses gilt (vgl. Ex 21,9).

In diesem Abschnitt stossen wir auch auf die Bestimmung der unbedingten Todesstrafe, die demjenigen verhängt wird, der durch fahrlässige Tötung eine schwangere Frau ums Leben bringt. Eine entsprechende Satzung bei fahrlässiger Tötung eines Mannes gibt es nicht; in solchem Fall wird im Gegenteil dem Totschläger der Sonderschutz des Asyls angeboten (vgl. 21,13). Hier wird also das Leben der Frau noch höher geschätzt als das eines Mannes. - Und falls jemand einwenden möchte, dass man hier eher an das ungeborene Kind, d.h. an die Fortführung des Geschlechts, als an die Frau gedacht hätte, dann wollen wir antworten, dass sich der Verlust des Embryos gerade in diesem Fall offensichtlich ökonomisch ausgleichen lässt, wogegen die (sogar unabsichtliche!) Tötung der Frau dem Totschläger das Leben kostet (21,22f).

Noch ein drittes Beispiel des besonderen Rechtsschutzes der Frauen finden wir am Ende des kasuistischen Rechtsbuches. Es betrifft die erhebliche Ersatzpflicht wie auch die weitere moralische Verantwortung eines Mannes, der ein junges Mädchen verführt hat (Ex 22,15-16). Erstens ist er verpflichtet sie zu heiraten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ihr Vater diese Partie passend findet. Und wenn nicht, muss der Verführer doch die Brautsumme (von einer kaum geringen Grösse!) auszahlen. Er trägt also die Kosten unter allen Umständen. Hier ist zu vermerken, dass es in dieser Sache nicht so sehr um das Recht des Vaters geht, sondern vor allem um die ernsthaften Folgen der Verletzung einer "Jungfrau in Israel" (vgl. Dt 22,19; Gen 34,7; 2.Sam 13, 12f).

Die dritte Gruppe der Unterprivilegierten - der Reihenfolge untergeordnet - die im Bb besonders hervorgehoben wird, sind die Fremden. Wahrscheinlich wird mit diesem Ausdruck auf die ursprüngliche und zur Zeit des Bb.s noch weiterhin fest ansässige Bevölkerung der sogenannten "Kana'aner" angespielt, die den Palästinensern im Staat Israel der Gegenwart entsprechen. Selbst wenn

sich das Bb absichtlich und ganz von Beginn mit dem sogenannten Altargesetz (Ex 20,22-26) von Religi-

on und Kultur der Kana'anäer abgegrenzt hat, ist es bemerkenswert, dass es gerade in dieser sehr alten Anweisung gar nichts von jenen aggressiven Ausfällen gegen die kana'anäische Bevölkerung und ihre religiöse Symbolwelt gibt, die wir sonst so reichlich aus der späteren deuteronomisch-deuteronomistischen Literatur kennen, vgl. Dt 12,29-31; Ex 34,11b-16 - und entsprechende Wendungen in dem spät angehängten "Epilog" des Bb.s, vgl. Ex 23,23f.28-33. Diese Tatsache ist übrigens m.E. der wesentlichste Grund dazu, dass dieser Anhang unmöglich als ein ursprünglicher oder echter Teil des Bb.s angesehen werden kann. Im Gegensatz zu derart feindlichen Haltungen, die die Nachzeit wie auch die Gegenwart in Palästina geprägt haben, ist das Verhältnis des Bb.s zu den ursprünglichen Bewohnern des Landes durch eine ausgesprochen schlichtende und vermittelnde Haltung gekennzeichnet. Dies hat vor allem schon *Alfred Jepsen* in seiner Promotionsschrift über das Bundesbuch (1927) unterstrichen. Indem er es als eine Verschmelzung von israelitischem und palästinensischem Recht (wie auch von Sitte und Kult) charakterisiert, schreibt er weiter: "Das Bb ist ein Vermittlungsversuch zwischen Israel und Palästina." Und in derselben Verbindung wird es als "Bundesurkunde zwischen Israeliten und Palästinern" gekennzeichnet.¹¹⁾ Nicht nur, aber am deutlichsten wird diese Einstellung wohl in den empathisch und tief solidarischen Rechtsbestimmungen des Bb.s mit Bezug auf die Fremden hervorgehoben (22,20; 23,9).

Ursprünglich waren die genannten Palästinenser in kultureller Beziehung den israelitischen Nomaden und Halbnomaden sicher wesentlich überlegen. Von den Kana'anäern - und so also nur indirekt von den Babyloniern - haben die Israeliten ja das kasuistische Recht übernommen und es danach bearbeitet, wobei eben dieses Recht der Grundstock in ihrer eigenen Rechtssammlung (dem Bb) wurde. Später hat sich die Rollenverteilung und besonders das Stärkeverhältnis entscheidend geändert, so dass anzunehmen ist, dass sich zur Zeit der Entstehung des Bb.s die Israeliten schon längst als ansässige Bauern konsolidiert hatten und somit der herrschende Teil der Bevölkerung geworden waren. Im Verhältnis zu ihrer eigenen Kultur und besonders zur Jahwereligion haben sie deshalb ihre palästinensischen Nachbarn als "Fremde" charakterisiert und sie wohl auch als billige Arbeitskraft, d.h. als Fremdarbeiter, ausgenutzt. Einen deutlichen Fingerzeig in diese Richtung bekommen wir in dem Sabbatgesetz, 23,12, wo der Fremde zusammen mit dem Sohn der Sklavin steht - sowie auch mit dem Ochsen und dem Esel, die ja mit diesen beiden Armen die harte Arbeit auf dem Feld und im Mühlgang ertragen mussten. - Anscheinend beanspruchen die Rechtssätze vom Schutz der Fremden im Bb nicht viel Platz. Man lasse sich aber nicht von der bescheidenen Stoffmenge täuschen! Gerade ihre Rechte werden in diesem Rechtsbuch besonders hoch bewertet. Das können wir vor allem daraus schliessen, dass sie den Rahmen des sehr wichtigen rechtsethischen Abschnittes, 22,20 -23,9, ausmachen. - Die Kompositionsübersicht auf S.8 gibt uns einen Eindruck von der wichtigen Bedeutung, die im Bb

überhaupt den Rahmenaussagen beigemessen wird. Und gerade im vorliegenden Fall sind die beiden einrahmenden Verse, 22,20 und 23,9, besonders profiliert. Sie betonen die Verpflichtung des Israeliten dem Fremden gegenüber als eine Forderung der unbedingten Solidarität: Du sollst ihn nicht unterdrücken oder ausnützen; Ihr seid ja selbst Fremdlinge in Ägypten gewesen, so kennt Ihr desto besser die Lebensumstände des Fremden (wörtlich: "die Seele des Fremden").

Die Aussage dieser beiden Verse über das Verhältnis zu dem "Fremden" im Lande, wird im HG noch vertieft. Das bekannte Gebot der Nächstenliebe in Lev 19,18b: *we'ahabta l'rec aka kamôka* wird fast immer (u.a. im griechischen Neuen Testament wie auch in allen bekannten Übersetzungen) mit diesen Worten wiedergeben: "Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst". *Martin Buber* wie auch der dänische alttestamentliche Forscher, *Flemming Hvidberg*, haben aber mit Recht eingewandt, dass diese allgemeine Übersetzung auf ein Missverständnis des hebräischen Textes beruht - welches dann noch zu einem weiteren Missverständnis leitet. Das "lieben wie dich selbst" wird ja geläufig so ausgelegt, als ob die Selbstliebe eine notwendige Voraussetzung der Liebe zum Nächsten wäre. Davon sagt das alte Gebot nun garnichts. Das Vergleichsglied *kamôka* bezieht sich nämlich grammatisch nicht auf das Verbum *'ahabta* ("du sollst lieben"), sondern auf *l'rec aka* ("deinen Nächsten"). - *rec aka kamôka*, diese beiden gehören also zusammen und bedeuten: "dein Nächster gleichwie du." So wird also das rechte Verständnis des Satzes: "Du sollst deinen Nächsten lieben, der (einer) ist wie Du" ¹²⁾ Das Wort sagt uns nichts von Selbstliebe, sondern viel von Solidarität. Und genau dieselbe Solidarität der Liebe, die dem Israeliten seinem eigenen Landsmann gegenüber befohlen ist (Lev 19,18b), wird er also dem fremden Nächsten schuldig, wie dasselbe Kapitel des HG.s wenig später über das Verhältnis zu diesem sagt: "Wenn einer als ein Fremder bei dir wohnt, ein Fremder in deinem Lande, so sollst du ihn nicht unterdrücken. Wie ein Landeskind eurer eigenen soll der Fremde für euch sein, der bei euch als ein Fremder wohnt, und du sollst ihn lieben, der gleichwie du ist, denn Ihr waret ja selbst Fremde in Ägypten" (Lev 19,33f). Auf hebräisch sind die hervorgehobenen Worte *we'ahabta lô kamôka* genau parallel mit den entsprechenden Worten in V.18b. So gehören also auch hier in V.34b *lô kamôka* zusammen. Ihr beide gehört unzertrennlich zusammen: du und der Fremde im Lande. Diese Solidarität der Liebe wird dann wieder, genau wie im Bb (Ex 22,20 und 23,9) mit dem Abschluss begründet: "Ihr waret ja selbst Fremde". Im Grunde seid Ihr beide, seid Ihr alle Fremde! Vgl. das Jahwewort des HG.s in Lev 25,23b: "Das Land gehört mir, denn Fremde und Gäste seid Ihr bei mir."

Natürlich ist es nötig - sowohl aus geschichtlichen als auch aus theologischen Gründen - zwischen dem in 1948 gegründeten Staat Israel und den biblischen Überlieferungen vom Gottesvolk Israel zu unterscheiden. Insofern sich aber die israelische Staatsgemeinschaft der Gegenwart mit dieser alten Rechtstradition verbunden fühlt, dann wäre wohl auch eine Selbstbesinnung im Verhältnis zu den ursprünglichen Bewohnern Palästinas, also den heutigen "Fremden", befragt. - "Ihr kennt ja die Seele des Fremden, denn Ihr seid selbst Fremde gewesen..."

Die letzte Gruppe der Unterdrückten dreht sich um "deinen Armen" - '*abjon^eka*, wie er oder sie in Ex 23,6 heisst. Diese Gruppe steht nicht mit den drei schon genannten in unmittelbarer Beziehung und wird deshalb in einem selbständigen Abschnitt, Ex 22,21-26, behandelt - wobei gerade in diesem Rechtsbuch, angefangen mit dem Sklavengesetz, (21,2-11) bis zu den Sabbatsbestimmungen fast am Ende (23,11-12), überall die Armen und Leidenden im Blickfeld sind. Der genannte Sonderabschnitt, der ihnen jedoch gewidmet wurde, umfasst u.a. die Witwen und die verwaisten Kinder (beide wieder ausdrücklich Singularis!), auch aber den bis auf die nackte Haut verpfändeten Schuldner. Tiefer und mehr einfühlernd konnte die Armut wohl kaum geschildert werden, als es hier in 22,25f geschieht. Gerade darum hören wir auch in diesen Rechtssätzen die allerstärksten Ausdrücke der bedingungslosen Solidarität Jahwes mit den Unterdrückten. Er stellt sich ganz auf ihre Seite, als ihr unentwegter Verteidiger und Rechtsschützer - und wendet deshalb unmittelbar seinen zerstörenden Zorn gegen jene wohlgesicherten Bürger, von denen die Armen geknechtet und ausgenutzt, ausgepfändet und gequält werden.

Ausserdem beanspruchen die Rechtsbestimmungen mit Hinblick auf die Armen einen wichtigen Platz in der besonderen Perikope des Bb.s über die Rechtspflege, vgl. 23,1-9, davon besonders die Verse 3 und 6. Da die Verse 4-5 offenbar etwas später eingeschoben worden sind, liest man am besten V.3 und 6 in einem Zug. In beiden Versen geht es um "seine Sache": *berîbô*. Der Arme darf in seiner Rechtssache nicht seiner Armut wegen besonders bevorzugt werden (V.3). Auch so würde ja dieses schicksalhafte "Umbiegen" des Rechts, von dem V.6 spricht, unternommen werden. - Auf der anderen Seite soll der Arme aber auch nicht seines niedrigen Standes wegen verachtet werden, um so in seinem Rechtsfall zu kurz zu kommen (V.6).- In beiden Fällen geht es also darum, dass "das Recht deines Armen" nicht gebogen wird.¹³⁾ Und in beiden Fällen liegt es dem Bb besonders daran, dass jeder zu seinem Recht kommt. "Das Recht, das einem zukommt", dies ist eine genaue Interpretation des hebräischen Wortes *mishpat*, wie *Klaus Koch* in seiner Disputation über die Gerechtigkeit im Alten Testament (1953) sehr präzise festgestellt hat: "Mishpat ist also all das, was an Rechten notwendig einer Person zukommt, um ihr Dasein zu ermöglichen." ¹⁴⁾

Schliesslich werden die Armen und alle, die "mühselig und beladen" sind - zusammen mit den Arbeitstieren des Bauern und sogar den unversorgten wilden Tieren des Feldes - in den einmaligen sozialemischen Sabbatsregelungen des Bb.s besonders bedacht. Das Recht auf Überlebensmöglichkeiten sowie auf nötige Ruhe, das all diesen unmündigen Geschöpfen zukommt, wird im Bb die ein-zige Begründung sowohl für die Brachlegung des Feldes jedes siebente Jahr, als auch für den Sabbat am siebenten Tag der Woche. - Im Vergleich mit der überwiegend religiösen Begründung der entsprechenden Gesetze im HG (Lev 23,3; 25,2-7), zeigt sich hier ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Rechtssammlungen. (Dass aber das

letztere im Ganzen nicht *einseitig* religiös orientiert ist, bemerkten wir an seiner Vertiefung der sozialetischen Motivation des Fremdengesetzes, die uns schon im Bb begegnet - vgl. oben). - Dem Bb zufolge ist aber der Sabbat grundsätzlich allein um der Armen und der Tiere willen eingeführt! - Kurz und gut ist der Rechtsschutz der Unmündigen und Wehrlosen überall die vornehmste Angelegenheit dieser alten Rechtssammlung.

DER AUSGANGSPUNKT DES RECHTS UND DAS FORUM DES RECHTSPRECHENS

Letztlich sollen noch zwei Themen angeschnitten werden, die im Zusammenhang mit dieser Untersuchung von wesentlicher Bedeutung sind. - Das eine beschäftigt sich mit der Frage um *Ausgangspunkt und Grundlage des Rechts*. Warum eigentlich ist der Rechtsschutz gerade der Unterdrückten das entscheidende Anliegen des Bundesbuches? - Das andere - damit eng verbundene - Thema handelt von dem *Forum des Rechtssprechens* und stellt erstens die Frage, wie dieses Gremium eigentlich fungiert hat, und zweitens welche Verbindung zwischen ihm und dem örtlichen Heiligtum bestanden hat.

Die Einleitung des Bb.s, das sogenannte *Altargesetz* (Ex 20,22-26) ist an sich ein Zeugnis aus der Frühzeit Israels. So wie das ganze folgende kasuistische Rechtsbuch mit seinem vom Altargesetz ganz unterschiedlichen Ursprung, setzt auch dieses alte Kultgesetz eine primitive Ackerbaukultur vor-aus. Darum auch dieser einfache Altar "aus Erde", d.h. wohl aus Lehm und Geröll des Feldes. Und gerade weil sich das Altargesetz mit Absicht von der kana'anäischen Religion abgegrenzt hat, lassen sich die Spuren dieser fremden Religion in der alten israelitischen Kultanweisung auch nicht verbergen. *Diethelm Conrad* hat in seiner zum grossen Teil auf archäologischen Untersuchungen gegründeten Abhandlung nachgewiesen, dass sich das Verbot auf einen Altar aus "gehauenen Steinen" bezieht - ähnlich den überall in der Levante gefundenen Opfersteinen mit ausgehauenen Löchern für Libationsoffer. Gleichweise ist das Verbot gegen die Treppenaltäre (Ex 22,25 f) auf derartige Einrichtungen bezogen, die man von Ausgrabungen im alten Orient so gut kennt.¹⁵⁾

Vor allem ist aber das Altargesetz im Bb ein Zeugnis der Jahwereligion in der Frühzeit. Von der späteren, im DG besonders unterstrichenen Zentralisierung des Kultes um Jerusalem (vgl. z.B. Dt 12,5.14.18.21; 14,23f; 16,6.16 usw.) ist das alte Gesetz des Bb.s weit entfernt. Vielmehr spielt es auf das alte nordisraelitische und auch vorisraelitische Hauptheiligtum Sichem an, was besonders der dänische Forscher, *Eduard Nielsen* in seiner Disputation untersucht hat.¹⁶⁾ Jedoch ist das Altargesetz auch in dieser Beziehung nicht von Zentralismus geprägt; im Gegenteil heisst es hier ausdrücklich, dass "an jedem Ort", wo Jahwe seinen Namen "kundtut", da wird er mit seinem Segen kommen. Die Lokalität des Altars ist also keineswegs entscheidend. So kann hier an verschiedene Lokalheiligtümer des alten Nordreichs gedacht sein. Das Entscheidende ist dagegen

die Unterstreichung des Ortes oder der Orte, wo Jahwe beschlossen hat, sich selbst zu offenbaren, um die Israeliten zu segnen. Für eine sicher recht frühe Redaktion war es von grösster Bedeutung, dieses Altargesetz als das Präludium des unmittelbar nachfolgenden kasuistischen Rechtsbuches kana'anäisch-babylonischen Ursprungs zu verstehen, da dieses als Anleitung für die Torgerichte der kana'anäisch-israelitischen Kleinstädte praktische Verwendung finden sollte. Damit hat man den Segen Jahwes als den Ausgangspunkt des Rechts am deutlichsten hervorheben wollen, womit wir auch den eigentlichen Grund kennen, warum das Bb vor allem auf den Rechtsschutz der Armen und Unversorgten hinzielt. Dies gründet sich ganz einfach auf den Glauben an Jahwe als ihren eigentliche Rechtsschützer.

Dieses echt israelitische Aktenstück, das Altargesetz, hat demzufolge auch seinen deutlichen Abdruck in dem Kasuistischen Rechtsbuch selbst gesetzt, nämlich in Ex 21,13-14. Diese Sequenz ist ein vorzügliches Beispiel des Zusammenschweissens der beiden kulturell, religiös und rechtlich weit verschiedenen Hauptteile, die miteinander das Bb ausmachen.

Hassa^car, das Stadttor als das *Forum des Gerichts* ist im Bb nicht direkt erwähnt. Es besteht aber kein Zweifel, dass dieses Tor mit dem zugehörigen offenen Platz, *rehob*, wovon wir sonst sooft hören, der "Sitz im Leben" z.B. der rechtsethischen Bestimmungen in Ex 23,1-9, aber auch der Rechtssätze des Bb.s im Ganzen ist. - Im Stadttor fanden überhaupt alle wichtigen Verhandlungen und Vertragsschliessungen statt. Dafür war dieser Ort ja besonders geeignet. Drinnen in der Kleinstadt im Schutz der Stadtmauern wohnten ja die Bauer mit ihren Familien, ihren Haustieren und ihrem Habundgut ganz eng zusammen. Früh Morgens gingen sie hinaus durch das Tor um den Feld zu be-stellen, und kurz vor Sonnenuntergang kehrten sie durch das Tor nach Hause zurück. Daher die Rei-henfolge in dem alten Segensspruch: "Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang..." (Ps 121,8).

Vor allem aber war das Tor Ort und Stelle der Rechtsverhandlungen. Die zuständige Rechtsver-sammlung bestand aus allen freien Männern der Stadt, ursprünglich wohl ungeachtet, ob diese israeli-tischer oder palästinischer Herkunft waren. Jedermann durfte das Wort nehmen - wobei die Stimme der Ältesten ohne Zweifel öfters die entscheidende war. Frauen und Sklaven war es aber nicht er-laubt, an der Rechtssprechung teilzunehmen. Ohne Zweifel hatten sie aber Zutritt zum Gericht, wenn ihre Sache behandelt wurde, was wir beispielsweise in dem Rechtsfall von Ruth feststellen können (Ruth 4,1-12). Diese schöne Geschichte ist ein Musterbeispiel altisraelitischen Rechtsverfahrens.

In diesem Gericht der Frühzeit gab es keinen besonderen Richter. "Alle Rechtssassen sind Richter", wie *Köhler* davon sagt.¹⁷⁾ Ein eigentlicher Richter (*sopet*) tritt erst viel später im judäi-schen Rechtssprechen auf. Die Kriegsherren, von denen das "Buch der Richter" seinen Namen hat, waren also nicht, was wir unter "Richter" verstehen - vielleicht mit Ausnahme von Debora (Jud 4, 4 f). - Nur in einer, aber wesentlichen, Bedeutung waren sie dennoch "Richter" - nämlich, dass sie "Recht schaffen" sollten. So hat K.Koch das Wort *spt* gekennzeichnet - als "jede Handlung die zur

Aufrichtung oder Wiederherstellung eines Mishpat hilft. Deshalb sind die charismatischen Führer der vorstaatlichen Zeit 'Richter'." ¹⁸⁾ - Im "amtlichen" Sinn aber waren sie es nicht. Dagegen war in der älteren israelitischen Rechtspraxis die *Öffentlichkeit* die entscheidende Instanz. Wie alle bei diesem Rechtsverfahren Richter waren, so waren sie alle auch Zeugen - und die Zeugen konnten unter Umständen gleichzeitig als Ankläger auftreten, wie es im falschen Prozess gegen Nabot der Fall war (1.Kön 21,8-13). Eine Institution des Verteidigers - oder gar eines berufenen Verteidigers - gab es nicht. So musste der Angeklagte sich selbst verteidigen - und dem Nabot gelang es nicht.

Wenn wir die beiden eben erwähnten Prozesse vergleichen, die wohlgelungene Bodenerbsache von Ruth (die fast unter den vielen alltäglichen "Schlichtungssachen" des kasuistischen Rechtsbuches hätte stehen können) - und den Lügenprozess gegen Nabot (der wegen Verletzung der beiden Rechts-sätze im zweiten Teil des Bb.s, Ex 22,27, fälschlich angeklagt wurde), dann verstehen wir, wie unbedingt nötig die rechtsethische Sammlung, Ex 23,1-9, als Anleitung für das Torgericht war. - Die Satzungen dieser Perikope sollte man am besten wörtlich verstehen. Nehmen wir nur als Beispiel die zwei parallelen Rechtssätze, V.1 und 7, die sehr gut auf den ernsten Fall Nabots passen: "Du sollst nicht falsche Anklage (*sema^c saw'*) hervorführen, du darfst deine Hand nicht mit einem Schuldigen vereinen, so dass du ein gewalttätiger Zeuge (*ced hamas*) wirst" (V.1). "Einem lügenhaften Prozess sollst du dich fernhalten, und einen Unverurteilten und Unschuldigen darfst du nicht töten, denn ich (d.h. Jahwe) werde einem Schuldigen nicht vergeben." (V.7) - Auch bei der Hinrichtung oder eher Ermordung von Nabot haben sicher die Zeugen als die ersten (und also in dieser Verbindung Schuldigen) ihre Hand mit dem Stein erhoben (vgl. Dt 17,7). - Gegen einen derartigen Missbrauch des Gerichts wenden sich also diese Satzungen der Rechtspflege im Bb. Nabot war von Hause aus kein Armer - er wurde aber einer. Alles wurde ihm bei diesem Prozess geraubt - Grund und Boden und das Leben mit. - Aber: "Du sollst das Recht deines Armen nicht beugen in seiner Sache" (Ex 23,6).

Dass eine enge Verbindung zwischen Torgericht und Heiligtum bestanden hat, ist offensichtlich. Man betrachte nur den Aufbau des Bb.s ein wenig näher, um diese Feststellung zu machen. Aus dem rechten Rand des Schemas S.8 über die Komposition des ganzen Rechtsbuches ergibt sich, wie der zivilrechtliche bzw. der strafrechtliche und der rechtsethische Abschnitt mit unmittelbarer Referenz zum Torgericht von den beiden kultrechtlichen Abschnitten mit Verbindung zum Heiligtum umrahmt sind. Für beide Beziehungen gilt aber, dass nicht die kultische, sondern die rechtliche Perspektive die Hauptsache ist. Darunter darf man aber nicht verstehen, dass das Religiöse von untergeordneter Bedeutung sei. Im Gegenteil wird man nur mit dem Jahweglauben als Ausgangspunkt und Grundlage eine sachliche Darstellung des Rechtsverständnisses im Bb und damit im alten Israel geben können. Es ist Jahwe selbst, der als Rechtsschützer der Armen, Verwahrlosten und Verachteten hervortritt. *Darum* ist es Aufgabe der Rechtsversammlung, sie zu *richten*, d.h. ihnen *Recht schaffen*. Diese Tätigkeit des Rechtsschaffens

umfasst aber auch, dass das Gericht die Schuldigen strafen muss. - *Die Barmherzigkeit Jahwes*, wie sie im Kernwort Ex 22,26 mit dem *kî-hannûn 'anî* ausgedrückt wird, ist - wie es der Kontext sehr deutlich zeigt - die Barmherzigkeit, die ihre Seite ganz klar gewählt hat: Jahwe stellt sich an die Seite der Erniedrigten und Unterjochten - mit Front gegen diejenigen, die diese Armen verachten, plagen und aussaugen. Darum soll die israelitische Rechtsver-sammlung, das Torgericht, dieselbe konsequente Doppelhaltung einnehmen.

Im Bb finden wir dieselbe Begründung der entsprechenden sozialen und rechtsethischen Indignation, die nur wenig später oder ungefähr zur gleichen Zeit bei den Propheten des Nordreichs im 8. Jahrhundert so offenbar ausgesprochen wurde - vgl. Hos 4,1-2; Am 2,6-8; 4,1; 5,10-15; 8,4-6; Jes 1,17.23; 5,8.23; 10,1-2; evt. auch Micha 2,1-2; 3,1-4.9-12; 6,10-12.

KONKLUSION.

Die Schlussfolgerung meiner Untersuchung des Bundesbuches als Ausdruck der Rechtsauffassung in der frühen Geschichte Israels soll hier am Ende der Zusammenfassung wiederholt werden, nämlich dass die der Abhandlung vorangestellte These halten wird: Das Bundesbuch zielt insbesondere auf den Rechtsschutz der ärmsten und machtlosesten Menschen der damaligen israelitischen Gesellschaft. Mit dem Jahweglauben als Basis besteht diese alte Rechtssammlung darum konsequent auf ihre Menschenrechte und auf die mitmenschliche Verantwortung ihrer nächsten Umgebung als echt israelitische Rechtsauffassung und damit als Norm des geltenden Rechtsverfahrens. - Das Bundesbuch ist wie die Ellipse mit den beiden Brennpunkten: Der eine ist Jahwes Barmherzigkeit (Ex 22, 26 c); der andere, damit unlösbar verbundene, ist die menschliche Verpflichtung zur Solidarität - aus dem Grundsatz Ex 23,6 heraus: "Du sollst das Recht *deines Armen* nicht beugen in seiner Sache".

NOTEN

- 1) Erhard Gerstenberger: *Theologien im Alten Testament. Pluralität und Synkretismus alttestamentlichen Gottesglaubens*. Stuttgart 2001, W. Kohlhammer, S.198.
- 2) Eckart Otto: *Theologische Ethik des Alten Testaments*. Stuttgart 1994, W. Kohlhammer, S.85 f. - Otto spricht in dieser Verbindung von der Endredaktion des Bb.s, die er aber m.E. zu spät ansetzt, indem er sie mit der "Jerusalemmer JHWH-Königstheologie" verbindet.
- 3) Albrecht Alt: "Die Ursprünge des israelitischen Rechts". Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. 86.Band, 1.Heft. Leipzig 1934. - Wiederausgabe in A. Alt: *Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel I*, S.278-332 (wovon

hier zitiert wird). München 1953, C.H. Beck, S.285 ff und S.302 ff.

- 4) Erhard Gerstenberger: *Wesen und Herkunft des "Apodiktischen Rechts"*. Neukirchen-Vluyn, 1965, Neukirchener Verlag, S.24.
- 5) Eduard Nielsen: *De ti Bud. En traditionshistorisk skitse*. Festschrift der Universität Kopenhagen anlässlich des Geburtstages Seiner Majestät des Königs am 11. März 1965. Kopenhagen 1965, S.33.
- 6) Ludwig Köhler: "Die hebräische Rechtsgemeinde", Festrede des Rektors anlässlich der 98. Stiftungsfeier der Universität Zürich am 29. April 1931. - Später veröffentlicht in: Ludwig Köhler: *Der hebräische Mensch*, S.143-171 (wovon hier zitiert wird). Tübingen 1953, J.C.B. Mohr, S.150 f.
- 7) Ludger Schwienhorst-Schönberger: *Das Bundesbuch (Ex 20,22 - 23,33)*. Studien zu seiner Entstehung und Theologie. Dissertation, Universität Münster.- Berlin 1990, de Gruyter, S.254. ff.
- 8) "...auf das...(sie) sich erquicken" ist die feine Übersetzung M. Luthers von *l'mac'an jinnapes* (= "damit er auspusten kann").
- 9) Niels Peter Lemche: "The Hebrew Slave", *Vetus Testamentum* XXV / 1975, S.129-144.
- 10) Frank Crüsemann: "'Auge um Auge...'" (Ex 21,24 f). Zum sozialgeschichtlichen Sinn des Talionsgesetzes im Bundesbuch." *Evangelische Theologie* 47/5 1987, S.421.
Frank Crüsemann: "Das Bundesbuch - historischer Ort und institutioneller Hintergrund", ... *Vetus Testamentum Supplements* 40/1988, S.30.
- 11) Alfred Jepsen: *Untersuchungen zum Bundesbuch*. Promotionsschrift an der Universität zu Rostock. - Stuttgart 1927, Kohlhammer, S.101.
- 12) Martin Buber: *Zwei Glaubensweisen*. 2.Aufl., Gerlingen 1994, Verlag Lambert Schneider, S.73 ff.
Der Hinweis auf meinen Lehrer, Professor Dr.theol. *Flemming Hvidberg*, beruht auf eigenem Notat aus seinem Seminar im Frühlingsemester 1954, an dem ich als Studierender an der Kopenhagenener Universität teilnahm. Unabhängig von Buber gab Hvidberg damals genau dieselbe Interpretation von Lev 19,18b, veröffentlichte sie aber seitdem leider nicht. - Einer meiner Kollegen, *Werner Tranholm-Mikkelsen*, Teilnehmer am selben Seminar und seitdem u.a. Forscher innerhalb semitischer Sprachen, anführte neulich diese Beobachtung Hvidbergs in einem kleinen Artikel, vgl. *Præsteforeningens Blad* 2002/28, S.645 f.
- 13) Vgl. Milton Schwantes: *Das Recht der Armen*. Dissertation an der Universität zu Heidelberg. Frankfurt a.M. - Bern - Las Vegas, 1977, Peter Lang, S.55 f.
- 14) Klaus Koch: *Sdq im Alten Testament. Eine traditionsgeschichtliche Untersuchung*. Dissertation an der Universität zu Heidelberg, 1953. Unveröffentlichter Manuskriptdruck, S.79.
- 15) Diethelm Conrad: *Studien zum Altargesetz Ex 20:24-26*. Dissertation an der Marburger Universität. Als Manuskriptdruck veröffentlicht, Marburg 1968, vgl. bes. S.28-56.78-96.126-128.
- 16) Eduard Nielsen: *Shechem. A Traditio-Historical Investigation*. Dissertation an der Universität in Aarhus 1955. Kopenhagen 1955, G.E.C. Gad, S.56-60.
- 17) L. Köhler, a.A., S.151.
- 18) Klaus Koch: a.A., S.80.

Abkürzungen

1. Allgemeine

a.A. - (früher) angeführte Arbeit

bzw. - beziehungsweise

d.h. - das heisst

f / ff - folgende / die folgenden (bei Vers- und Seitenangaben)

m.E. - meines Erachtens

S. - Seite

u.a. - unter anderem /andern

usw. - und so weiter

V. - Vers

vgl. - vergleiche

z.B. - zum Beispiel

2. Zitierte biblische Schriften

Gen - Genesis, 1. Buch Mose

Ex - Exodus, 2. " "

Lev - Leviticus, 3. " "

Num - Numeri, 4. " "

Dt - Deuteronomium, 5. " "

Jud - Judices, Das Buch der Richter

Ruth - Das Buch Ruth

1.Sam - 1. Buch Samuel

2. Sam - 2. " "

1. Kön - 1. Buch der Könige

2. Kön - 2. " " "

Ps - Die Psalmen

Jes - Jesaja

Hos - Hosea

Am - Amos

Micha

3. Altorientalische und alttestamentliche Rechtssammlungen

CE - Codex Eshnunna (um 2000 v.Chr.)

CLI - Codex Lipit Ishtar (20.Jahrh. v.Chr.)

CH - Codex Hammurapi (19-18.Jahrh. v.Chr.)

HtG - Hittitische Gesetze (um 1500 v.Chr.)

Bb - Das Bundesbuch, Ex 20,22 - 23,33 (um 9.Jahrh. v.Chr.)

DG - Das deuteronomische Gesetz, Dt 12-25(27) (7.-6.Jahrh. v.Chr.?)

HG - Das Heiligkeitsgesetz, Lev 17-26 (6.-5.Jahr. v.Chr.?).